

HAUSORDNUNG

Auszug

I. Das Hausrecht wird von der Präsidentin dieses Gerichtshofes oder deren Stellvertreterin ausgeübt und bezieht sich auf das gesamte Gerichtsgebäude.

II. Dem jeweiligen Vorsitzenden einer mündlichen Streitverhandlung obliegt die Ausübung der Sitzungspolizei im Verhandlungssaal.

III. a) Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden (Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude); als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen. Dieses Verbot gilt nicht für jene Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, mit der Durchführung der Eingangskontrollen im Gerichtsgebäude konkret betraut sind, oder auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben.

Zur Überwachung der Einhaltung des Verbotes der Mitnahme von Waffen im Gerichtsgebäude können jederzeit Eingangskontrollen durchgeführt werden, wobei technische Hilfsmittel (Metalldetektor-Torrahmen, Handsonden usw.) eingesetzt werden dürfen. Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, haben sich auf Aufforderung der mit der Kontrolle betrauten Personen einer solchen Überprüfung zu unterziehen und dabei deren Anordnungen Folge zu leisten. Personen, die nicht bereit sind, sich kontrollieren zu lassen oder die darauf bestehen, unerlaubter Weise mit einer Waffe in das Innere des Gerichtsgebäudes zu gelangen, wird der Zutritt zum Gerichtsgebäude bzw. der weitere Verbleib im Gerichtsgebäude untersagt. Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen, sind keiner Eingangskontrolle zu unterziehen.

b) Soweit dies für einen geordneten Dienstbetrieb erforderlich ist und kein sicherheitsmäßigen Bedenken bestehen, sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte oder staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz sowie Rechtsanwälte, Notare, Rechtsanwalts- und Patentanwaltschaftswärter, Notariatskandidaten, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, die insgesamt in gleicher Weise zu behandeln sind, keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde; betreten sie das Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten.

c) das Fotografieren, Filmen sowie die Herstellung von Video- und Tonbandaufzeichnungen ist im gesamten Gerichtsgebäude nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Präsidentin bzw. deren Stellvertreterin zulässig.

IV. Weiters können aus besonderen Anlass entsprechend weitergehendere Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden. Solche Maßnahmen können beispielsweise sein:

a) Durchführung von Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;

b) Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben;

c) Berechtigung des Zuganges nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung des Nationales und Ausstellung eines Besucherausweises;

V. Die mit den Eingangskontrollen betrauten Personen sind verpflichtet, abgenommene Waffen zur

vorübergehenden Verwahrung zu übernehmen.

VI. Bei Ertönen der Alarmsirenen (Feuer- oder allgemeiner Alarm) ist das Haus in angemessener Eile ausschließlich über die Stiegenhäuser und unter Verwendung der Ausgänge zu verlassen.

VII. Das Gerichtsgebäude ist montags bis donnerstags bis 16.30 Uhr und freitags bis 15.30 Uhr geöffnet, danach ist das Verlassen des Gebäudes möglich.

VIII.

Für den Aufenthalt von Parteien und gerichtsfremden Personen sind ausschließlich die Räumlichkeiten des Service-Centers sowie die Verhandlungssäle samt Wartebereich vorgesehen. Ein Vorsprechen oder Aufenthalt dieser Personen im übrigen Gerichtsgebäude ist untersagt. Innerhalb des gesamten Gerichtsgebäudes gilt ein Rauchverbot.

IX. Die Mitnahme von Hunden in das Gerichtsgebäude ist nicht erlaubt. Behinderte dürfen von Blindenhunden und Behinderten- bzw. Assistenzhunden im Gerichtsgebäude begleitet werden, Mitarbeitern kann in begründeten Fällen eine vorübergehende Sondergenehmigung durch die Präsidentin erteilt werden.

X. Alle Personen, die das Arbeits- und Sozialgericht Wien betreten, unterwerfen sich ausdrücklich dieser Hausordnung sowie sämtlichen zu deren Durchsetzung angeordneten Personen- und Sachkontrollen.

Arbeits- und Sozialgericht Wien
Stand Jänner 2017
